

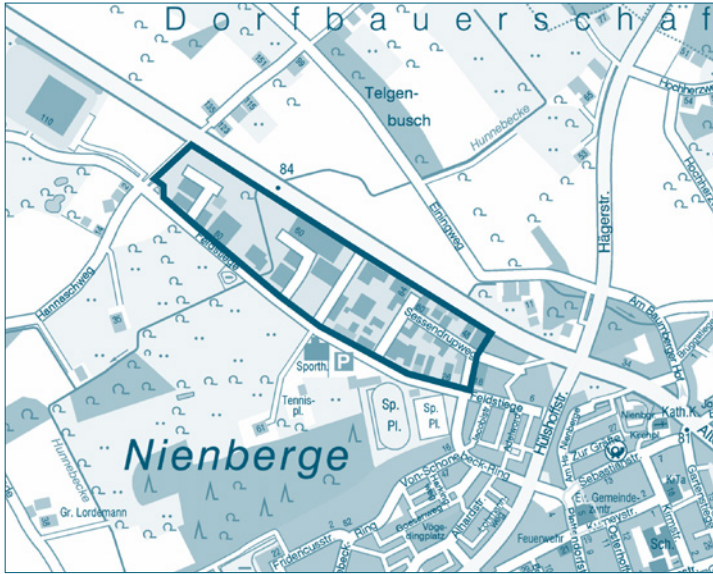
# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Beschluss zur 120. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Nienberge im Bereich Feldstiege / Hannaschweg / Hunnebecke**
  - ▶ **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 631: Nienberge – Feldstiege / Hannaschweg / Hunnebecke**
  - ▶ **Erweiterter Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 306: Nienberge – Gewerbegebiet und Sportzentrum Feldstiege im Bereich des Gewerbegebiets zwischen der Feldstiege und der Altenberger Straße**
  - ▶ **Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378: Loddenheide – Heumannsweg / Albersloher Weg / Drolshagenweg / Lindberghweg im Bereich des neuen WLE-Haltepunkts „Loddenheide“**
  - ▶ **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 629: Wolbeck – Hiltruper Straße / Neuer WLE-Haltpunkt „Wolbeck“**
  - ▶ **Genehmigung und Wirksamkeit der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich „Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg“**
  - ▶ **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 609: Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg**
  - ▶ **Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup**
  - ▶ **Allgemeinverfügung der Stadt Münster zur Behandlung von Bienenvölkern gegen die Varrose (Varroatose)**
  - ▶ **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
  - ▶ **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.8.2021 und des Lageberichts 2020/2021 des Theater Münster**
  - ▶ **Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW**
  - ▶ **Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH, Münster Anhang für das Geschäftsjahr 2019 – Auszug –**
  - ▶ **Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH, Münster Anhang für das Geschäftsjahr 2020 – Auszug –**
  - ▶ **Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31.12.2021**
  - ▶ **Bürgerwindpark Löningen GmbH & Co. KG, Hafenplatz 1, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31.12.2021**
  - ▶ **Bürgerwindpark Löningen Verwaltungs-GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31.12.2021**
  - ▶ **Stadtnetze Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31.12.2021**
  - ▶ **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel**
  - ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**
- Korrektur:**  
 Im Amtsblatt Nr. 18 vom 24. Juni 2022 wurde der Jahresabschluss 2021 der AirportPark FMO GmbH auf den Seiten 163 bis 168 veröffentlicht.  
 Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis Seite 153, Punkt 9 ist fehlerhaft und wird wie folgt korrigiert:
- ▶ **AirportPark FMO GmbH, Jahresabschluss 2021**



## Erweiterter Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 306: Nienberge – Gewerbegebiet und Sportzentrum Feldstiege im Bereich des Gewerbegebiets zwischen der Feldstiege und der Altenberger Straße



Übersichtsplan Nr.3

Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 306

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.6.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rat der Stadt Münster am 6.4.2022 gefasste und im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 11 am 14.4.2022 bekanntgemachte Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 306: Gewerbegebiet und Sportzentrum Feldstiege im Bereich des Gewerbegebiets zwischen der Feldstiege und der Altenberger Straße wird um das Flurstück 249 der Flur 20 der Gemarkung Nienberge erweitert.

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen somit die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Nienberge,

Flur 20,

Flurstücke 43, 46, 87, 90, 91, 92, 98, 102, 104, 106, 107, 108, 114, 115, 136, 167, 169, 170, 171, 172, 173, 187, 188, 189, 209, 214, 215, 218, 222, 223, 241, 244, 246, 247, 249, 250, 252, 253, 254, 255, 258, 262, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 275, 276, 303, 304, 305, 326, 332, 333, 334, 344, 345,

Teile der Flurstücke 234, 281.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 306 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Münster, den 24. Juni 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378: Loddenheide – Heumannsweg / Albersloher Weg / Drolshagenweg / Lindberghweg im Bereich des neuen WLE-Haltepunkts „Loddenheide“



Übersichtsplan Nr.4

Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.6.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 378: „Loddenheide – Heumannsweg / Albersloher Weg / Drolshagenweg / Lindberghweg“ ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Festsetzung von Verkehrsflächen für die Herstellung des neuen WLE-Haltepunkts „Loddenheide“ zu ändern (1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378).

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Münster, Flur 154, Flurstück 252, Teile der Flurstücke 249, 253, 263.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

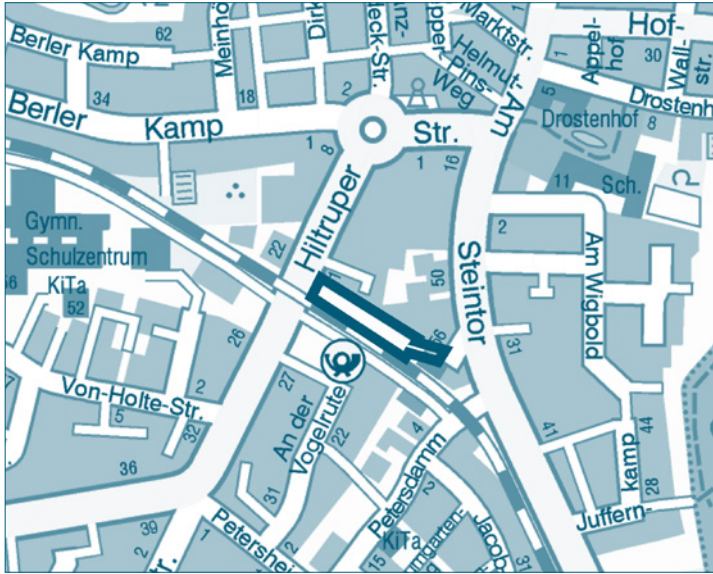
Münster, den 24. Juni 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe



## Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 629: Wolbeck – Hiltruper Straße / Neuer WLE-Haltepunkt „Wolbeck“



Übersichtsplan Nr.5

Bereich des Bebauungsplans Nr. 629

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.6.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Für die Herstellung des neuen WLE-Haltepunkts „Wolbeck“ ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan zur Festsetzung von Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 629).

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 1, Teile der Flurstücke 274, 1728, 2752.

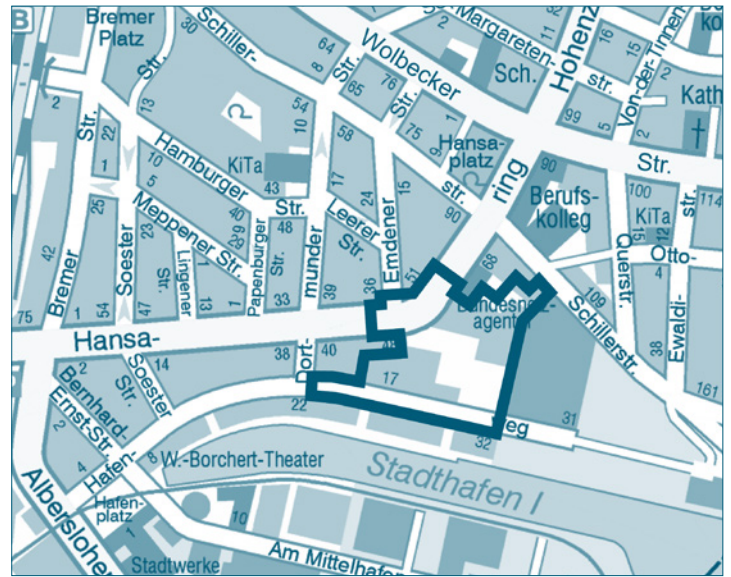
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 629 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Münster, den 24. Juni 2022

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## Genehmigung und Wirksamkeit der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich „Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg“



Übersichtsplan Nr.6

Bereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 6.4.2022 beschlossene 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich „Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg“.

Münster, den 29.6.2022

Bezirksregierung Münster

Az.: 35.02.01.500-001/2022.0001.1/22

L.S.

Im Auftrag

Michaela Gellenbeck“

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 97. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden der Plan und die Begründung zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.





„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat die Stadt Münster mit der Vorhabenträgerin, der Stroetmann Grundbesitz-Verwaltung GmbH & Co. KG, einen Durchführungsvertrag abgeschlossen, mit dem sich die Vorhabenträgerin zur Finanzierung von Schallschutzmaßnahmen über das gesetzlich zwingende Maß hinaus verpflichtet.

Die Regelungen zum Lärmschutz finden sich in § 23 des Durchführungsvertrages, der im Folgenden auszugsweise wiedergegeben wird:

„§ 23 Lärmschutz

[..]

(2) Im Einwirkungsbereich der neuen Ampelanlage zur Anbindung des Vorhabens liegt eine wesentliche Änderung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV vor, weil hier durch einen erheblichen baulichen Eingriff in den Hansaring der vom Hansaring ausgehende Verkehrslärm um - aufgerundet - mindestens 3 dB oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die davon betroffenen Gebäude und Fassaden sind in der Tabelle 2 auf S. 23 des Schalltechnischen Berichts LL 5683.11/02 der Zech Ingenieurgesellschaft vom 8.1.2021 aufgelistet. Es handelt sich um einzelne Fassaden / Geschosse der Gebäude Hansaring 45, 48, 51, 53, 53a, 55, 57, 58, 60 sowie Emdeener Straße 31 und 36. Den Eigentümern dieser Häuser steht für die Fassaden / Geschosse, für die im Gutachten die Anwendungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV nachgewiesen sind, Anspruch auf passiven Schallschutz gemäß § 42 BImSchG i.V.m. der 24. BImSchV zu.

Sollten die vorgenannten Wohnungen bereits über ausreichenden Schallschutz im Sinne der 24. BImSchV inklusive schallgedämmter Lüftungen für Schlafräume verfügen, und deswegen nach der 24. BImSchV keine weiteren Ansprüche bestehen, erhalten die Eigentümer gegen Nachweis des Einbaus bis zu 3.500 € je Wohnung, um weitere Aufenthaltsräume schallgedämmt lüften zu können.

(3) Über den Einwirkungsbereich des baulichen Eingriffs hinaus führt der Mehrverkehr, der aufgrund des Vorhabens und sonstiger absehbarer Strukturmaßnahmen aus dem Masterplan Hafen mittelfristig zu erwarten ist, dazu, dass im Untersuchungsgebiet der Lärmschutzgutachten, insbesondere im weiteren Verlauf des Hansarings zwischen den Kreuzungen mit dem Albersloher Weg und der Wolbecker Straße, an einzelnen Gebäuden und Fassaden eine hohe Verkehrslärmvorbelastung von Wohnungen weiter gesteigert wird. Auch wenn hier Ansprüche nach § 42 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV mangels einer Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV durch Verkehrslärmemissionen aus dem Bereich des baulichen Eingriffs in den Hansaring nicht gegeben sind, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin durch vertragliche Regelung zugunsten Dritter, auch hier passiven Schallschutz zu finanzieren und zwar in folgenden Fällen:

a) Die Lärmbelastung erreicht nach den Ergebnissen des Schalltechnischen Berichts Nr. LL 5683.11/04 (Verkehrslärm) vom 8.1.2021 oder des Schalltechnischen Berichts Nr. LL 5683.11/05 (Summation von Verkehrs- und Gewerbelärm) vom 8.1.2021 der Zech Ingenieurgesellschaft zumindest in einem der berechneten Prognose-Planfälle 2022, 2024, 2026 oder 2035 (mit neuer Bahnunterführung) an einzelnen Wohnungen am Hansaring

oder im Umfeld des Hansarings einen Wert von aufgerundet 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) nachts

und

die Verkehrserzeugung des HafenMarktes, die Gegenstand der Verkehrsuntersuchung zum Masterplan Stadthäfen Münster und zum Bebauungsplan Nr. 609 des Büros nts vom 16.9.2020 war, bewirkt dabei mit dem Verkehrslärm oder mit der Summe von Verkehrs- und Gewerbelärm nach den Ergebnissen der schalltechnischen Berichte LL 5683.11/04 und LL 5683.11/05 vom 8.1.2021 gegenüber den Prognose-Nullfällen eine Lärmsteigerung von mindestens 0,5 dB.

b) Leistungen für passiven Schallschutz werden auch gewährt in den Fällen, in denen nach dem vorgenannten Gutachten LL 5683.11/05 vorhabenbedingt straßenseitig die Summe von Verkehrslärm und Gewerbelärm um mind. 0,3 dB auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) gesteigert wird und die Wohnung eine angemessene Nutzung an der schallabgewandten Seite nicht gestattet, weil

aa) an der Rückseite der Gebäude nach den Ergebnissen des Schalltechnischen Berichts Nr. LL 5683.11/05 vom 8.1.2021 der Zech Ingenieurgesellschaft tags Beurteilungspegel in der Summe von Gewerbelärm und Verkehrslärm von mehr als 63 dB(A) oder nachts von mehr als 51,2 dB zu erwarten sind, oder

bb) die Wohnung nicht über rückwärtige Lüftungsmöglichkeiten verfügt, oder

cc) im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Bebauungsplans über die rückwärtigen Fenster kein Aufenthaltsraum (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Arbeitszimmer, Wohnküche) belüftet wird, sondern nur Nebenräume (Küche ohne Esstisch, Badezimmer, Abstellraum, Flur), oder

dd) im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Bebauungsplans die Wohnung von einer Wohngemeinschaft genutzt wird und straßenseitige WG-Zimmer indirekt nur über Zimmer anderer WG-Bewohner belüftet werden können.

c) Unabhängig von vorgenannten Voraussetzungen werden die Leistungen für passiven Schallschutz auch dann gewährt, wenn der vorhabenbedingte Mehrverkehr in einem der Planfälle mit einer Verkehrslärmsteigerung von mindestens 3 dB, berechnet nach 16. BImSchV, zu einer erstmaligen oder weitergehenden Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV beiträgt.

[...]

(7) Ansprüche nach Absatz 3 können nur geltend gemacht werden für Räumlichkeiten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans 609 bestandsgeschützte Wohnungen sind. Die nach diesem Vertrag von der Vorhabenträgerin geschuldeten Leistungen für passiven Schallschutz sind innerhalb der Fristen der Ab-

sätze 9 bis 11 zu erbringen, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen erst aufgrund der Prognosen für die Planfälle 2024, 2026 oder 2035 vorliegen.

(8) Der Umfang des Schallschutzes für die in Absatz 2, 1. Absatz, genannten Grundstücke richtet sich nach der 24. BImSchV. Für diese Ansprüche gelten die in Absätzen 9 bis 11 genannten Fristen nicht bzw. nur, wenn die vertraglichen Ansprüche auf schallgedämmte Lüftungen nach Absatz 2, 2. Absatz, geltend gemacht werden.

Für die in Absatz 3 genannten Grundstücke wird der Austausch / Einbau von Fenstern, Balkontüren (inklusive Rollladenkästen) an der straßenzugewandten Seite gewährt, soweit diese nach der 24. BImSchV erforderlich sind, bei Räumen, die zum Schlafen genutzt werden, inklusive schallgedämmter Lüftungseinrichtungen. Die Leistungen umfassen nicht die Ertüchtigung sonstiger Umfassungsbauteile. Etwaige durch den Austausch von Fenstern, Einbau von Lüftungen pp. entstehende Nachteile wie Reinigungskosten, Ausbesserungen an Putz oder Tapeten, Mietminderungen und ähnliches sind vom Berechtigten zu tragen. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn der Berechtigte gemäß den Absätzen 9 bis 11 an der Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen mitwirkt.

(9) Die Stadt wird die Eigentümer / Erbbauberechtigten der in Absatz 2 und Absatz 3 a), b) aa) und bb) genannten Grundstücke innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Bebauungsplans 609 über die grundsätzliche Anspruchsberechtigung für bestimmte Fassaden / Geschosse ihrer Gebäude, über die Anspruchsvoraussetzungen nach der 24. BImSchV, über die Regelungen zugunsten Dritter dieses Vertrages und über das weitere Verfahren informieren. Auf mögliche Ansprüche nach Absatz 3 b) cc) und dd) wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt hingewiesen. Für die weitere Abwicklung der Maßnahmen wird die Vorhabenträgerin ein leistungsfähiges Ingenieurbüro beauftragen.

(10) Sind die informierten Eigentümer der Grundstücke nach Absatz 3 der Auffassung, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Vertrag vorliegen könnten, haben sie eine Überprüfung durch das beauftragte Ingenieurbüro innerhalb von weiteren 6 Monaten zu beantragen. Gleichgestellt werden die Eigentümer / Erbbauberechtigten, die innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 609 gegenüber der Stadt oder gegenüber der Vorhabenträgerin geltend machen, für ihre Wohnungen könnten die Voraussetzungen nach Absatz 3 vorliegen. [...]"

Der obenstehend in Auszügen zitierte Durchführungsvertrag kann in Gänze gemeinsam mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den in Bezug genommenen Gutachten bei der Stadt Münster im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

Die Informationen sind auch im Internet abrufbar unter:  
<https://www.stadt-muenster.de/hafenmarkt>

Die Stadt Münster wird zeitnah ihrer Informationspflicht aus § 23 Abs. 9 Satz 1 des Durchführungsvertrages nachkommen. Die in § 23 Abs. 3 b) cc) und dd) des Durchführungsvertrages benannten Berechtigten sind aufgrund mangelnder Erkenntnisse zu Zuschnitt und Nutzung der Wohnungen jedoch nicht direkt zu ermitteln. Daher wird gemäß § 23 Abs. 9 Satz 2 des Durchführungsvertrages mit der vorliegenden Bekanntmachung auf mögliche Ansprüche hingewiesen.

Münster, den 4. Juli 2022

Der Oberbürgermeister

I.V.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat

## **Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasser- verbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup**

Der Wasserverband Amelsbüren - Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungsstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der Verbandsatzung.

Münster, den 3. Juni 2022

Aloys Mönninghoff  
Verbandsvorsteher

## **Allgemeinverfügung der Stadt Münster zur Behandlung von Bienenvölkern gegen die Var- rose (Varroatose)**

Zum Schutz gegen die Varrose wird angeordnet:

- I. Alle Bienenstände in der Stadt Münster sind in folgenden Zeiträumen gegen Varroamilben zu behandeln:

**Sommerbehandlung: 18.7. – 19.8.2022**

**Herbstbehandlung: 19.9. – 7.10.2022**

Für die Behandlung dürfen nur zugelassene Arzneimittel verwendet werden, die Behandlung ist entsprechend der Vorgaben des Arzneimittelherstellers durchzuführen. Die Behandlung ist entsprechend der Vorgaben des Tierarzneimittelgesetzes zu dokumentieren.

Bei Bedarf ist eine Liste der für die Varroabehandlung zugelassenen Arzneimittel beim Gesundheits- und Veterinäramt der Stadt Münster erhältlich. Diese Liste können Sie auch im Internet unter der Adresse <https://www.stadt-muenster.de/verbraucherschutz/startseite.html> herunterladen.

- II. Die sofortige Vollziehung der unter I. getroffenen Anordnung dieser Verfügung wird angeordnet.
- III. Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

### **Begründung:**

Nach § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varrose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind.

Die Zuständigkeit der Stadt Münster für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Tierseuchenverordnungen.

Für eine Anordnung der Behandlung der Bienenvölker durch das Gesundheits- und Veterinäramt ist vom Gesetzgeber ein Ermessen eingeräumt worden. Nach Beurteilung der Sach- und Rechtslage bin ich im Ergebnis zu der Entscheidung gelangt, dass eine Behandlung aller Bienenvölker zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Varrose erforderlich ist.

Bei der Varroamilbe handelt es sich um einen Parasiten, von dem Völker der Honigbiene befallen werden können. Die Milbe befällt primär die Bienenbrut, nachhaltig wirkt sie sich aber auch auf die adulten Bienen aus und beeinträchtigt diese in ihrer Leistungs- und Lebensfähigkeit, so dass diese ihre Aufgaben im Bienenstock nicht mehr wahrnehmen können. Problematisch an der Varrose ist insbesondere auch, dass sie im Regelfall Sekundärinfektionen durch Viren, Bakterien und Pilzbefall



nach sich zieht. Ohne Bekämpfung kann die Varrose zur Schwächung und schließlich nach wenigen Jahren zum Zusammenbruch des gesamten Bienenvolkes führen. Weiterhin ist durch den Bienenflug eine Ansteckung zwischen Bienenvölkern durch Weiterverbreitung der Varroamilbe möglich, so dass von einem betroffenen Volk Gefahren für die Bienenpopulation eines großen Gebietes ausgehen.

Die Varroamilbe ist flächendeckend in ganz Deutschland verbreitet und stellt daher ein großes Gesundheitsproblem für alle Bienenvölker dar. Es ist davon auszugehen, dass nahezu jedes Bienenvolk in Deutschland von Varroamilben befallen ist, ohne jährliche intensive Bekämpfungsmaßnahmen treten Schäden bei den Bienenvölkern auf und nach 2 – 3 Jahren gehen die betroffenen Bienenvölker ein.

Um einer Weiterverbreitung der Milbe in den einzelnen Bienenvölkern und letztlich in der gesamten Bienenpopulation in der Stadt Münster entgegenzuwirken, ist es angemessen, die Behandlung aller Völker in der Stadt Münster anzuordnen. Andere Maßnahmen, die in gleichem Maße dazu beitragen, die Ausbreitung der Varroamilbe wirkungsvoll zu bekämpfen, gleichzeitig jedoch in geringerem Maße in Ihre Rechte eingreifen, sind mir nicht ersichtlich.

Ihr privates Interesse, die Kosten und den Aufwand der notwendigen Behandlung zu vermeiden, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirkungsvollen Parasitenbekämpfung als geringfügiger eingestuft werden. Der mit der Anordnung verbundene Eingriff in Ihre Rechte als Tierhalter ist daher als verhältnismäßig zu beurteilen und von Ihnen hinzunehmen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erfolgt im besonderen öffentlichen Interesse. Wenn eine Klage gegen diese Verfügung eine aufschiebende Wirkung hätte, würde die erforderliche Behandlung der Bienenvölker bis zur Entscheidung des Verfahrens durch ein Urteil eines Verwaltungsgerichtes unterbleiben. In diesem Zeitraum würden Bienenvölker geschädigt und die Varroamilbe ungehindert weiterverbreitet. Zum Schutz und zur Erhaltung gesunder und leistungsfähiger Bienenvölker überwiegt das öffentliche Interesse an einer wirkungsvollen Parasitenbekämpfung überwiegt gegenüber Ihrem Interesse, durch die Einlegung eines Widerspruchs eine aufschiebende Wirkung erzielen zu können.

## **Ihre Rechte**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde, beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können beim Verwaltungsgericht Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beantragen, dass die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt wird.

Die Klage und den Antrag können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 23. Juni 2022

Der Oberbürgermeister

i.A.

Gudrun Finger

Amtliche Tierärztin

## **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Rieter Components Germany GmbH, Gustav-Stresemann-Weg 1, in 48155 Münster (Gemarkung Münster, Flur 178, Flurstücke 667 und 329) hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- und Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von weniger als 25 t Kautschuk je Stunde vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Streichanlage für Aluminiumrohre einschl. einer thermischen Abgasreinigungsanlage und der Austausch der Absauganlage hinter der Laseranlage zur Riemchen-Endfertigung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Darüber hinaus fällt das Vorhaben unter den Anwendungsbereich des UVPG. Zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben gemäß Anlage 1 Nr. 10.3.2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch überschlägige Prüfung nach Maßgabe der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens besteht, weil der Anlagenstandort in einem ausgewiesenen Industriegebiet keine besonderen Empfindlichkeiten in Form von Schutzgebieten aufweist. Ferner verringert die geplante Abgasreinigungseinrichtung wesentlich die Schadstofffracht aus der Alu-Streichanlage. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben daher offensichtlich ausgeschlossen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Münster, Untere Umweltschutzbehörde, Albersloher Weg 450, 48167 Münster eingesehen werden.

Münster, den 1. Juli 2022

Der Oberbürgermeister

i.V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

## **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.8.2021 und des Lageberichts 2020/2021 des Theater Münster**

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.6.2022 den Jahresabschluss zum 31.8.2021 und den Lagebericht 2020/2021 des Theater Münster festgestellt und die Behandlung des Jahresüberschusses in Höhe von 4.767.657,24 € wie folgt beschlossen:

1. Gemäß Beschlussvorlage V/0709/2021 sind bereits in 2021 2.075.000,00 € vorab an die Stadt Münster ausgeschüttet worden.
2. Gemäß Beschlusslage V/0810/2021 werden noch in 2022 7.000,00 € an die Stadt Münster (PG 0407 Theater Münster) zur Deckung der Aufwendungen in der PG 0406 Stadtarchiv für den Historikerpreis ausgeschüttet.
3. In 2023 sollen 29.000,00 € in der PG 0406 Stadtarchiv zur Verfügung stehen, um die Aufwendungen für den Historikerpreis zu decken. Diese werden auf neue Rechnung vorgetragen, um im kommenden Jahr ausgeschüttet werden zu können.
4. Gemäß Beschlussvorlage V/0821/2021 sollen 400.000,00 € für Theaterprojekte im Rahmen des Jubiläums 375 Jahre Westfälischer Frieden verwendet werden. Auch dieser Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen, um im kommenden Jahr ausgeschüttet werden zu können.
5. Der verbleibende Betrag in Höhe von 2.256.657,24 € wird an die Stadt Münster ausgeschüttet. Sollten mit der kaum kalkulierbaren Einnahmeentwicklung auf Grund der Corona-Pandemie einhergehende Risiken eintreten und zu einer Unterfinanzierung des Theaters bzw. maßgeblichen Veränderungen gegenüber den Annahmen im MMK führen, sind dem Kulturausschuss Maßnahmen zum Beschluss vorzulegen, die dazu geeignet sind wesentliche Beschneidungen im Spielplan zu verhindern und die sicherstellen, dass es zu keiner qualitativen Einschränkung der Arbeit des Theaters Münster kommt.

Der Jahresabschluss zum 31.8.2021 und der Lagebericht 2020/2021 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses beim Theater Münster, Neubrückenstraße 63, Zimmer 2.21, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.8.2021 und der Lagebericht 2020/2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 14. Juni 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.4.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat der Rat der Stadt Münster gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 6.4.2022 folgendes beschlossen:

1. Der Rat stellt auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Prüfungsberichtes des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision (Anlage 1 der Vorlage = Anlage 2b Originalniederschrift) sowie der beigefügten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses (Anlage 2 der Vorlage = Anlage 2a der Originalniederschrift) den Jahresabschluss 2020 der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 3.810.925.294,91 € und einem Jahresfehlbetrag von 9.601.760,29 € fest (§ 96 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW).
2. Der Jahresfehlbetrag von 9.601.760,29 € wird durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.
3. Dem Oberbürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt (§ 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW).

### Bekanntmachung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Jahresabschluss 2020 der Stadt Münster beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Prinzipalmarkt 5, 48143 Münster, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Ebenfalls bei der vorgenannten Stelle kann der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsausschusses eingesehen werden.

Münster den 15. Juni 2022

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH, Münster Anhang für das Geschäftsjahr 2019 – Auszug –

### Geschäftsführung

Als Mitglied des Geschäftsführungsorgans der Gesellschaft war im Berichtsjahr folgende Person bestellt: Dr. Ursula Paschke, Münster. Für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 wurden der Geschäftsführerin eine Grundvergütung in Höhe von TEUR 134 sowie nachträglich für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2018 eine variable Vergütungskomponente in Höhe von TEUR 14 gewährt.

### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 keine Bezüge erhalten. Um sich unmittelbar und aus Besuchersicht über Angebote und Leistungen der Gesellschaft zu informieren, wurden an die Mitglieder des Aufsichtsrates Veranstaltungstickets aus dem der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland zur Verfügung stehenden Kontingent wie folgt ausgegeben:

Aufsichtsratsmitglied	Veranstaltungstickets im Wert von gesamt (EUR)
Helga Welker	174,00
Oliver Teuteberg	162,00
Josef Rickfelder	200,17
Heribert Klas	44,92
Wilken Treu	71,00
Dr. Jürgen Hartmann	68,50
Jürgen Siekmann	134,68



**Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH, Münster**  
**Anhang für das Geschäftsjahr 2020 – Auszug –**

**Geschäftsführung**

Als Mitglied des Geschäftsführungsorgans der Gesellschaft war im Berichtsjahr folgende Person bestellt: Dr. Ursula Paschke, Münster. Für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020 wurden der Geschäftsführerin eine Grundvergütung in Höhe von TEUR 137 sowie nachträglich für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 eine variable Vergütungskomponente in Höhe von TEUR 14 gewährt.

**Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat hat für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020 keine Bezüge erhalten. Um sich unmittelbar und aus Besuchersicht über Angebote und Leistungen der Gesellschaft zu informieren, wurden an die Mitglieder des Aufsichtsrates Veranstaltungstickets aus dem der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland zur Verfügung stehenden Kontingent wie folgt ausgegeben:

Aufsichtsratsmitglied	Veranstaltungstickets im Wert von gesamt (EUR)
Helga Welker	64,00
Oliver Teuteberg	128,00

Münster, 24. Juni 2022  
Geschäftsführung

**Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster**  
**Jahresabschluss zum 31.12.2021**

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Münster GmbH zum 31.12.2021 wurde mit einer Bilanzsumme von 582.373.007,16 € und einem Eigenkapital von 237.177.075,43 € festgestellt.

Aus dem Jahresüberschuss von 8.210.000,00 € verbleibt nach Anrechnung der bereits im Dezember 2021 geleisteten Vorabgewinnausschüttung von 6.500.000 € ein Betrag von 1.710.000,00 €, der in die Gewinnrücklagen eingestellt wird.

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Münster GmbH zum 31.12.2021 wurde vom Abschlussprüfer BKP Dr. Bergmann Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 29.6.2022

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Bericht des Aufsichtsrates
- Versicherung der gesetzlichen Vertreter: Erklärung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 VermAnlG i.V.m. § 264 Abs. 2 S. 3 und § 289 Abs. 1 S. 5 HGB
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 30. Juni 2022  
Die Geschäftsführung

**Bürgerwindpark Löningen GmbH & Co. KG, Hafenplatz 1, 48155 Münster**  
**Jahresabschluss zum 31.12.2021**

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 29.6.2022

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 30. Juni 2022  
Die Geschäftsführung

## **Bürgerwindpark Lönigen Verwaltungs-GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31.12.2021**

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 29.6.2022

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 30. Juni 2022

Die Geschäftsführung

## **Stadtnetze Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31.12.2021**

Der Jahresabschluss der Stadtnetze Münster GmbH zum 31.12.2021 wurde mit einer Bilanzsumme von 290.973.663,74 € und einem Eigenkapital von 159.272.011,58 € festgestellt.

Das Jahresergebnis in Höhe von 20.692.019,58 € wird entsprechend dem Ergebnisabführungsvertrag an die alleinige Gesellschafterin, die Stadtwerke Münster GmbH, abgeführt. Nach der Ergebnisabführung beträgt das Jahresergebnis 0,00 €.

Der Jahresabschluss der Stadtnetze Münster GmbH zum 31.12.2021 wurde vom Abschlussprüfer BKP Dr. Bergmann Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 29.6.2022

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 30. Juni 2022

Die Geschäftsführung

## **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung / Vermessung der Grenzen des Grundstücks Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 22, Flurstück 89. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben. Betroffen ist das in Münster an der Everswinkeler Straße 79 gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: **Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 22, Flurstück 90**. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt. Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 14.7.2022 zur Geschäftsbuchnummer **22-0315T** in der Zeit vom 15.7.2022 bis 16.8.2022 in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer, Grevener Straße 105, 48159 Münster. Die Einsicht ist bedingt durch die Corona-Pandemie, nur durch Terminvereinbarung (0251 932040-0), innerhalb der Offenlegungsfrist, möglich.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

### **Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das beson-

dere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Münster, den 5. Juli 2022

Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer, ÖbVI



## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **22.7.2022** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage, Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:  
Tel. 0251/492-1303**

### Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Eigentümergeinschaft Weisweiler Gerhard Weisweiler, Carossastraße 18, 48161 Münster ersatzweise : Robert Weisweiler, Venida Nuestra Senyora 1, E-08310 Argentona / Spanien	26.1.2021 27.1.2022	1010.2114.0227	Bescheid 1+2
Nicolas Trauschke, Althausweg 41, 48159 Münster	1.3.2022 1.6.2022 15.6.2022	ZP92021325442 ZP92022751936 ZP92022374032	Bescheid 1 Bescheid 2 Bescheid 3
Sven Jakobs, Wolbecker Straße 34, 48155 Münster	27.1.2022	100228091421	Bescheid
Marc Grüner, An der Alten Kirche 108, 48165 Münster	27.1.2022	100817692647 100817693535 100817697448	Bescheid 1 Bescheid 2 Bescheid 3
Ahmed Al-Nobi, Steinfurter Straße 73 Zi 407, 48149 Münster	14.6.2022	59.3608.503273	Bescheid
Vali-Christian Filip, Windthorststraße 7, 48143 Münster	24.6.2022	59.2415.518265	Bescheid
Niyat Mehari, Alte Dorfstraße 13, 48161 Münster	8.6.2022	59.2612.460192	Bescheid
Christoph Wolfgang Höfener, Schützenstraße 22, 59071 Hamm	28.6.2022	12-4004.1595.735.2	Bescheid
Muhamet Limani, Westfalenstraße 157, 48165 Münster	29.6.2022	36.21.0123/20195499	Bescheid
Jan Szpytman, Fuggerstraße 17, 48165 Münster	5.7.2022	12-4004.1619.538.8	Bescheid
Jurijs Ananjins, Am Roggenkamp 13, 48165 Münster	5.7.2022	32.22.RE MS-XA88	Bescheid
Daniel Hutmacher, Rudolfstraße 5, 48145 Münster	22.6.2022	32.22 SV VA1 MS-SP66	Bescheid

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Amt für Kommunikation  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz  
Telefon 02 51/4 92-13 03  
Fax 02 51/4 92-77 12  
E-Mail:  
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html).  
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.  
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis  
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.  
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im  
Stadthaus 1.